

## § 4

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei dem Bat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,  
eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen  
sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämien Vorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

## § 5

Zu § 6 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (Anlage 2).

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister

## Anlage 1

zu vorstehender

Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Gruppen der Prämienberechtigten  
in den volkseigenen Betrieben der Binnenfischerei

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
Betriebsleiter Haupt- buchhalter	Produktionsleiter als Leiter der Abt. Planung	selbst. beiter Kaderleiter Betriebsplaner als Leiter d. Sach- gebiete Planung Wirtschafts- leiter

## Anlage 2

zu vorstehender

Vierzehnter Durchführungsbestimmung

Prämientabelle  
für die volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei

Gruppe der Prämienberechtigten	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Warenproduktionsplanes	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Gewinnplanes
Gruppe 1	4,8	7,2
Gruppe 2	4,0	6,0
Gruppe 3	3,2	4,8

Die Zahlen geben die Prozentsätze des monatlichen Gehaltes der Prämienberechtigten an, die am Jahres-schluß bei Erfüllung der Voraussetzungen den Gesamtprämienbetrag bilden, der zur Prämierung im Plan-jahr verwendet werden kann.

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— VEB „Ausstellung Markkleeberg“ —

Vom 15. November 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 2 der Verordnung

Eine Prämienzahlung erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1955 zur Verordnung über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 — Volkseigene Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und volkseigener landwirtschaftlicher Handel (ohne MTS) — (GBl. I S. 393) erfüllt sind.

## § 2

Zu § 3 der Verordnung

Bei Übererfüllung der Pläne erfolgt die Berechnung der Prämien entsprechend der Prämientabelle (s. Anlage).

## § 3

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

(1) Die Prämienvorschläge für den genannten Personenkreis sind von dem Betriebsleiter dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den gesetzlichen Terminen für die Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Beizufügen sind:

ein Bericht über den Nachweis der Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe des § 1 dieser Durchführungsbestimmung,

eine Liste der für die Prämierung in Frage kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen

sowie die Angabe des nach § 6 der Verordnung vorgesehenen Gesamtbetrages.

(2) Über die Prämienvorschläge gemäß Abs. 1 ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

## § 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt  
Minister

\* 14. DB (GBl. I S. 837)